

2009 - 2014

21.10.2013

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zur Erarbeitung eines in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Protokolls zur feierlichen Begehung des Europatags

Juan Andrés Naranjo Escobar (PPE), Hannu Takkula (ALDE), Jean-Louis Cottigny (S&D), Santiago Fisas Ayxela (PPE), Joseph Daul (PPE), Alejandro Cercas (S&D), Sidonia Jędrzejewska (PPE), Salvador Garriga Polledo (PPE), Andrej Plenković (PPE), Dominique Riquet (PPE), José Manuel Fernandes (PPE), Francisco Sosa Wagner (NI)

Fristablauf: 21.1.2014

DC\1006766DE.doc PE520.845v01-00

DE DE

## 0021/2013

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Erarbeitung eines in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Protokolls zur feierlichen Begehung des Europatags<sup>1</sup>

- 1. Schumans Erklärung vom 9. Mai 1950 war der erste Schritt zur Schaffung unserer heutigen Europäischen Union.
- 2. Die Europäische Union ist ein politischer Akteur von globaler Reichweite. Im Jahr 1985 wurde mit Beschluss des Europäischen Rates der 9. Mai zum Europatag erklärt, als eines der Symbole der Gemeinschaft zur Förderung der Einheit zwischen den europäischen Völkern.
- 3. Anlässlich des Europatages, der zum gemeinsamen Erbe aller europäischen Bürger gehört, finden in den Mitgliedstaaten verschiedene Veranstaltungen statt.
- 4. Diese Veranstaltungen sollten eine Gelegenheit bieten, die gemeinsamen europäischen Werte über alle Generationen hinweg zu stärken.
- 5. Die Kommission und der Rat werden deshalb aufgefordert, sich für die Ausarbeitung eines gemeinsamen Protokolls einzusetzen, damit der Europatag in allen Mitgliedstaaten als wirklicher europäischer Feiertag begangen wird.
- 6. Die Kommission und der Rat werden ferner aufgefordert, ihre Unterstützung für dieses Vorhaben sichtbar zu machen, indem sie gemeinsam mit dem Parlament an einer interinstitutionellen Zeremonie teilnehmen.
- 7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemäß Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.